

Vereinte Nationen

A/RES/74/11

Generalversammlung

betonend dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebiets,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 und unter erneuter Betonung der Bedeutung der Wahrung und Festigung des Weltfriedens auf der Grundlage der Freiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sowie der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen unabhängig von ihrem politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen System oder von ihrem Entwicklungsstand,

unter Betonung der Notwendigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Einheit des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 12. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet wie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES/15 vom 20. Juli 2004 und ES/10/17 vom 15. Dezember 2006,

in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungstätigkeiten und aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, die demografische Zusammensetzung, den Charakter und den Status der Stadt Jerusalem und des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu ändern, einschließlich der Mauer und der damit verbundenen Verordnungen, und mit der Forderung nach deren unverzüglicher Einstellung,

betonend wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und die Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf allen Seiten verurteilend,

mit der Forderung nach uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts, einschließlich des Schutzes des Lebens der Zivilbevölkerung, sowie danach, die menschliche Sicherheit zu fördern, die Situation zu deeskalieren, Zurückhaltung zu üben, unter anderem in Bezug auf provozierende Handlungen und Worte, und ein stabiles Umfeld zu schaffen, das dem Streben nach Frieden förderlich ist,

betonend dass im Einklang mit den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und den daraus erwachsenden Pflichten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet zu gewährleisten, und Keinsprechend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass über alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte Rechenschaft abgelegt wird, um Straflosigkeit zu beenden, für Gerechtigkeit zu sorgen, von weiteren Verstößen abzuschrecken, Zivilpersonen zu schützen und den Frieden zu fördern,

unter Hinweis auf die vor 26 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, sowie betonend, dass dringend Anstrengungen zur Gewährleistung

B B B B B B B B B B B B B B B B

² Siehe A/ES-10/273 und A/ES-10/273/Corr.1

³ A/ES-10/794

⁴ Siehe A/48/486 S/26560 Anlage.

A/RES/74/